

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: nobilia-Werke J. Stickling GmbH & Co. KG

Anschrift: Waldstraße 53-57, 33415 Verl

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Geschäftsführung nobilias (Dr. Lars Bopf, Michael Klein, Frank Kramer, Christopher Stenzel) übernimmt die Verantwortung für die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements in der Lieferkette (§ 4 LkSG) sowie für die Kommunikation der Grundsatzerklärung. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass jeder relevante Bereich der nobilia-Unternehmensgruppe sich über die eigene Verantwortung für den Umweltschutz, die Achtung der Menschenrechte und deren alltägliche Umsetzung gewahr wird. Operativ liegt der Schwerpunkt für die Umsetzung des LkSG bei einer Arbeitsgruppe aus den Bereichen Einkauf, Qualitätsmanagement und Recht. Diese Arbeitsgruppe verantwortet das Risikomanagement im Sinne der operativen Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren (§ 4 Abs. 3 LkSG). Die Information erfolgt durch die Rechtsabteilung.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Rechtsabteilung berichtet jährlich an die Geschäftsführung über die Umsetzung des LkSG, die Ergebnisse der Risikoanalyse und die geplanten / umgesetzten Präventionsmaßnahmen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.nobilia.de/fileadmin/assets/downloads/nobilia_Grundsatzerklaerung_Menschenrec
htsstrategie.pdf](https://www.nobilia.de/fileadmin/assets/downloads/nobilia_Grundsatzerklaerung_Menschenrechtsstrategie.pdf)

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde auf der Homepage von nobilia veröffentlicht.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Keine inhaltliche Notwendigkeit für eine Aktualisierung festgestellt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Qualitätsmanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Operativ liegt der Schwerpunkt für die Umsetzung des LkSG bei einer Arbeitsgruppe aus den Bereichen Einkauf, Qualitätsmanagement und Recht. Diese Arbeitsgruppe verantwortet das Risikomanagement im Sinne der operativen Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Menschenrechtsstrategie wurde an die Mitarbeiter im Bereich Einkauf, Produktentwicklung und Qualitätsmanagement kommuniziert und diesen vermittelt. Die Mitarbeiter wurden intern geschult. Die Ziele der Strategie wurden in der allgemeinen Beschaffungspolitik berücksichtigt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Nutzung interner Arbeitskraft aus Einkauf, Qualitätsmanagement und Recht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Anfang des Jahres 2025.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die interne Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer nobilias differenziert zwischen produktbezogenen Zulieferern und nicht-produktbezogenen Zulieferern.

Die identifizierten produktbezogenen Zulieferer werden auf erster Stufe generell-abstrakt hinsichtlich (i) ihres Länderrisikos der relevanten Herkunftsproduktionsländer (beruhend auf dem Global Slavery Index 2023 der Walkfree Foundation, dem Environmental Performance Index des Yale Center for Environmental Law & Policy 2022 sowie dem World Justice Project Rule of Law Index 2024) und (ii) hinsichtlich ihres Warengruppenrisikos (u.a. beruhend auf Studien des BMAS und unter Berücksichtigung des quantitativen Verhältnisses von Arbeits-zu-Kapitaleinsatz) analysiert. Daraus ergeben sich Risikolieferanten mit erhöhtem Risikopotential, die bei den Präventionsmaßnahmen priorisiert werden. Nicht-produktbezogene Lieferanten werden im Fall der Zuordnung zu den risikoe erhöhten Bereichen Dienstleistungen, Chemikalien, Transport oder Textilien berücksichtigt.

Auf zweiter Stufe werden die unmittelbaren Zulieferer sowohl auf konkrete Negativeinträge in der Datenbank des Business & Human Rights Resource Centres (www.bhrrc.org) als auch auf vorhandene betriebsinterne Negativerkenntnisse geprüft. Lieferanten mit negativem Eintrag werden als Risikolieferanten bei den Präventionsmaßnahmen priorisiert.

Die interne Risikoanalyse der nobilia-Unternehmensgruppe bezüglich menschen- und umweltrechtlicher Risiken im eigenen Geschäftsbereich beruht auf Interviews mit den örtlichen Betriebsräten, mit den Personalabteilungen und mit den Abteilungen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie aus Kenntnissen der Rechtsabteilung über tatsächliche Umstände, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen im Sinne des LkSG führen können oder geführt haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Keine Veranlassung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mögliche Risiken für die Verletzung von Rechtspositionen im Sinne des § 2 Nr. 1 bis 11 LkSG werden gleichbehandelt und nicht unterschiedlich gewichtet. Dies gilt sowohl für Risiken im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren Zulieferern.

Aufgrund der Risikoanalyse priorisiert nobilia jedoch bei ihren unmittelbaren Zulieferern diejenigen, die als Risikolieferant eingeordnet sind. Dies sind jene unmittelbaren Zulieferer, die (i) in einem Risikoland produzieren und Waren aus Risikowarengruppen liefern oder (ii) für die konkrete Hinweise auf mögliche Verletzungen von LkSG-Pflichten vorliegen.

Unmittelbare Risikolieferanten nobilias, die selbst den Pflichten des LkSG unterliegen oder zum Geschäftsbereich eines solchen Unternehmens gehören, werden aus den besonderen Präventionsmaßnahmen bei nobilia für Risikolieferanten aus Angemessenheitsgesichtspunkten herausgenommen. Denn von diesen Zulieferern sind typischerweise keine Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu erwarten, bzw. selbst wenn diese vorliegen, sind diese Unternehmen bereits zu eigenen Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG verpflichtet. Insoweit vertraut nobilia auf die gesetzeskonforme Umsetzung durch den jeweiligen nationalen Lieferanten und die entsprechende Überwachung durch die zuständige nationale Behörde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sämtliche Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitszeitvorschriften in allen Werken jederzeit beachtet wurden. In Einzelfällen können Arbeitsschutzvorschriften vernachlässigt worden sein.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Einsatz eines Dienstleisters für Arbeitssicherheit bei Tochterunternehmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Sicherheitsunterweisungen werden allgemein jährlich (bei Personen (z. B. Auszubildenden) unter 18 Jahren halbjährlich), erstmalig bei Arbeitsantritt und bei Wechsel an einen neuen Arbeitsplatz vom Vorgesetzten durchgeführt. Gleiches gilt für Leiharbeiter, Aushilfen, Praktikanten und Ferienarbeiter. Die Durchführung von Sicherheitsschulungen und Qualifikationen wird mit Ablaufdatum softwaregestützt überwacht.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Eine präzise Messung, inwiefern Schulungen die Arbeitssicherheit kausal verbessert haben, ist faktisch nicht möglich. Die langjährige Entwicklung der Arbeitsunfallstatistik ist positiv und indiziert somit die Wirksamkeit der kontinuierlichen Schulungsmaßnahmen.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Werkleitung auditiert alle zwei Wochen einen Bereich des Werks. Zusätzlich prüfen die Sicherheitsbeauftragten und Sicherheitsfachkräfte kontinuierlich stichprobenartig.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Eine präzise Messung, inwiefern Kontrollen die Arbeitssicherheit kausal verbessert haben, ist faktisch nicht möglich. Die langjährige Entwicklung der Arbeitsunfallstatistik ist positiv und indiziert somit die Wirksamkeit der kontinuierlichen Kontrollmaßnahmen.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Einsatz eines Dienstleisters für Arbeitssicherheit bei Tochterunternehmen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Nicht anwendbar.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Risiken für Rechtpositionen nach § 2 Nr. 1 bis 11 LkSG bei unmittelbaren Zulieferern werden gleichbehandelt und nicht untereinander priorisiert. Priorisiert werden Risikolieferanten bei der Umsetzung und / oder Anzahl von eingeleiteten Präventionsmaßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die identifizierten Risikolieferanten wurden gezielt kontaktiert, und es wurden ergänzende Informationen eingeholt. Dabei wurde festgestellt, dass die betroffenen Zulieferer bereits eigenständig Maßnahmen ergriffen haben, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Lieferketten zu adressieren.

Die Präventionsmaßnahmen sind aktuell als angemessen zu bewerten, weil keine Verletzung von LkSG-Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern bekannt geworden sind. Ihre Wirksamkeit kann nur längerfristig beurteilt werden.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

nobilia strebt stets eine langfristige und partnerschaftliche Zusammenarbeit auf der Basis von Rahmenlieferverträgen mit ihren Lieferanten an. Benötigte Abnahmemengen werden

bestmöglich prognostiziert. Lieferzeiten, Einkaufspreise und die Dauer der Verträge werden turnusmäßig mit den Lieferanten verhandelt.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Gemäß der angepassten Einkaufsstrategie wird das Kriterium "Umwelt & Soziales" als ein Faktor bei der Lieferantenauswahl berücksichtigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es liegen keine Änderungen vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

- Mitteilungen über das Beschwerdesystem
- Meldungen an Betriebsräte oder Vorgesetzte
- Eingeleitete behördliche oder gerichtliche Verfahren
- Beobachtung von Pressemeldungen

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

- Mitteilungen über das Beschwerdesystem
- Erkenntnisse aus Audits vor Ort beim Zulieferer
- Meldung in der Datenbank des Business & Human Rights Resource Centres
- Beobachtung von Presseberichten
- Hinweise an die Einkaufsabteilung über informelle Kanäle

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

nobilia hat ein Beschwerde- und Hinweisgebersystem für die nobilia-Unternehmensgruppe eingerichtet, über das Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Personen Verstöße gegen Menschenrechte und weiteres geltendes Recht anzeigen können. Ein Rechtsanwalt wurde als externe Meldestelle beauftragt, an den sich Hinweisgeber (auf Wunsch auch anonym) wenden können.

Hinweise sind jederzeit postalisch, telefonisch, per E-Mail oder mittels internetbasierter Eingabemaske möglich. Informationen zum Beschwerdeverfahren sind (mehrsprachig) vorhanden.

Das Beschwerde- und Hinweisgebersystem kann über die Homepage von nobilia aufgerufen werden (<https://www.nobilia.de/de/unternehmen/vertrauensanwalt>).

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.nobilia.de/fileadmin/assets/unternehmen/vertrauensanwalt/Verfahrensordnung.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Dr. Carsten Thiel von Herff
Rechtsanwalt

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen sie gerichtete oder angedrohte Repressalie wird nicht toleriert.

Die externe Beschwerdestelle (Vertrauensanwalt) sichert einer hinweisgebenden Person auf deren Verlangen Verschwiegenheit zu. Der Vertrauensanwalt wird deren Namen und Identität ohne ihre Zustimmung weder nobilia noch Dritten offenbaren. Sollte der Vertrauensanwalt in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, wird er den Namen und die Identität der hinweisgebenden Person nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl von ihr als auch von nobilia schriftlich gestattet wird.

Bei einem vorsätzlichen Missbrauch des Beschwerdeverfahrens darf der Vertrauensanwalt die Identität der hinweisgebenden Person gegenüber nobilia offenlegen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Keine weiteren Maßnahmen - Regelung im Einzelfall.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum ist eine Beschwerde über das eingerichtete Beschwerdeverfahren eingegangen. Die Beschwerde wurde innerhalb einer Woche nach Eingang vollständig geprüft und dokumentiert.

Ein Mitarbeiter eines chinesischen Unternehmens meldete potenzielle Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorgaben. Konkret wurde über übermäßige und nicht vergütete Arbeitszeiten berichtet.

Das betroffene Unternehmen steht nicht in direkter Geschäftsbeziehung zu nobilia. Es handelt sich um ein Unternehmen, das als Abnehmer eines Kunden von nobilia auftritt.

Aufgrund der fehlenden vertraglichen Beziehung bestehen keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten von nobilia auf das beschwerdegegenständliche Unternehmen. Der Geschäftspartner wurde über den Vorgang informiert und zur internen Prüfung aufgefordert.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Nach interner Prüfung wurde festgestellt, dass keine direkte Verantwortlichkeit nobilias im Sinne des LkSG vorliegt. Der Kunde wurde über den Vorfall informiert und zur eigenen Prüfung und Weiterverfolgung aufgefordert.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des LkSG wiederholt jährlich den Prozess der Risikoanalyse, beurteilt die durchgeführten Präventionsmaßnahmen und beschließt die Präventionsmaßnahmen für das folgende Jahr.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die gesetzeskonforme Umsetzung des LkSG per se dient den Interessen der eigenen Beschäftigten und der Beschäftigten der Zulieferer.